

Beseitigung von Ölspuren

Versicherungsschutz und Haftung

Zum
Ausdrucken

Zum
Aushängen

Zum
Aushändigen



Zur Sicherung des Verkehrs bei Ölspuren und bei deren Beseitigung, insbesondere auf innerörtlichen Straßen, greifen die Kommunen gern auf die örtlichen Feuerwehren zurück, da diese schnell erreichbar und einsetzbar sind. Diese Aufgabe gehört nun aber nicht zum Aufgabenkreis der Feuerwehren aus dem Landes-Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG), was Entscheidungen der Verwaltungsgerichte Neustadt und Mainz bestätigt haben.

LBKG

Das LBKG gilt hinsichtlich vorbeugender und abwehrender Maßnahmen zum Brandschutz, zur Allgemeinen Hilfe und zum Katastrophenschutz nicht, soweit solche Maßnahmen aufgrund anderer Rechtsvorschriften gewährleistet sind. Das ist im Fernstraßengesetz, im Landesstraßengesetz und im Landeswassergesetz der Fall.

Verkehrssicherung

Nur wenn Straßenbaulastträger oder die örtliche Straßenverkehrsbehörde – auch mangels eigener Mittel – nicht handeln können, darf die Polizei bei Gefahr im Verzug vorläufige Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs treffen. Wenn auch diese nicht handeln kann, darf der Feuerwehr-Einsatzleiter den Verkehr sichern.

Beseitigung der Ölspur

Hierfür verantwortlich ist der Verursacher. Handelt dieser nicht, ist die Straßenbaubehörde und in geschlossenen Ortschaften die (Orts-)Gemeinde zuständig.

Auftrag an die Feuerwehr

Wenn keine unaufschiebbare Maßnahme vorliegt, kann die Verbandsgemeinde im Namen der Ortsgemeinde die Feuerwehr beauftragen.

In einem öffentlich-rechtlichen Vertrag können Verbands- und Ortsgemeinde regeln, wer entsprechende Aufgaben wahrnimmt, wer notwendige Verkehrsschilder zur Verfügung stellt, wie die Kosten zu regeln sind und ob auch die Ortsgemeinde die Feuerwehr einsetzen darf.

Endreinigung, Entsorgung und Freigabe bleibt Aufgabe der Ortsgemeinde.



Versicherungsschutz

Auch bei „feuerwehrfremden“ Aufgaben kann für die Angehörigen der Feuerwehren der Schutz aus der gesetzlichen Unfallversicherung bestehen.

Der Versicherungsschutz entfällt nicht, wenn fälschlicherweise ein Einsatz zur Sicherung und Beseitigung einer Ölspur angeordnet wurde oder die Feuerwehr in gutem Glauben eine Aufgabe der Verkehrssicherung übernommen hat.

Die Rechtsprechung hat Versicherungsschutz zudem anerkannt, wenn der Feuerwehrangehörige subjektiv davon ausging, dass die unfallbringende Tätigkeit dem Feuerwehrdienst zuzuordnen ist und diese subjektive Einschätzung in den objektiven Umständen eine Stütze findet.

Bei den Sicherungs-, Versorgungs-, Absperr-, Informations-, Zugbegleitungs- und Ordnungsdiensten – auch außerhalb des Ortsgebietes – hängt der Versicherungsschutz wesentlich vom Einverständnis mit der Kommune und von den Anordnungen des Wehrführers ab.

Der Träger der Feuerwehr und die Wehrführung bzw. Wehrleitung müssen prüfen, ob

- ggf. andere Aufgaben der Feuerwehr vorrangig sind,
- die Tätigkeit nach Sinn und Zweck der Feuerwehr überhaupt angeordnet werden kann bzw. darf.

Werden die Feuerwehrangehörigen ohne Anordnung für die Ortsgemeinde tätig, sind sie wie Beschäftigte versichert. Ein Anspruch auf Mehrleistungen besteht dann nicht.

Haftung der Feuerwehrangehörigen

Wie bei allen angeordneten und geleiteten Einsätzen wäre ein Feuerwehrangehöriger für einen Schaden nur dann verantwortlich, wenn ihn er vorsätzlich herbeigeführt hätte.

Bei hoheitlichen Tätigkeiten hat selbst bei fahrlässig verursachten Schäden der öffentliche Auftraggeber die Feuerwehrangehörigen von zivilrechtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen. Nur bei grober Fahrlässigkeit könnte er Rückgriff nehmen. Diese liegt aber auch nur vor, wenn naheliegendste Überlegungen nicht angestellt und das nicht beachtet wurde, was jedem hätte einleuchten müssen.

Auf den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz von Feuerwehrangehörigen hätte selbst dies keinen Einfluss.

Haftung von Auftraggeber und Leitung

Fehlende oder mangelhafte Absprachen der Verantwortlichen und leichtfertige Übernahme von feuerwehrfremden Aufgaben, ohne die richtigen Geräte und ohne fachliche Anleitung oder ohne entsprechende Infrastruktur können ein haftungsauslösendes Organisationsverschulden begründen.

So muss bei Ölspuren

- die Feuerwehrleitung den Straßenbaulastträger verständigen,
- dieser die Fahrbahn (nass) reinigen,
- Ölbindemittel beseitigen / entsorgen
- und die Fahrbahn wieder freigeben.

Ihr Ansprechpartner:

Jörg Zervas (02832 / 960 240)

j.zervas@ukrlp.de